

1194

Mittwoch, 7. Juli 1971

Schweizerisch-spanisches Käseabkommen.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 28. Juni 1971
(Beilage).Politisches Departement. Mitbericht vom 2. Juli 1971
(Einverstanden).Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 1. Juli 1971
(Einverstanden).

Schweizerisch-spanisches Käseabkommen

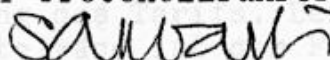
Gestützt auf die Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartementes und mit Zustimmung des Politischen Departementes und des Finanz- und Zolldepartementes hat der Bundesrat

- b e s c h l o s s e n :
1. Der Entwurf zu einem Abkommen zwischen der Schweiz und Spanien betreffend die spanischen Einfuhrbedingungen für Käse wird genehmigt.
 2. Botschafter P. Languetin, Delegierter für Handelsverträge, wird ermächtigt, das Abkommen zu unterzeichnen.

Protokollauszug an:

- EPD 6
- FZD 19 (FV 9, OZD 3, EStV 3, FK 4)
- EVD 14 (GS 4, Ha 10)

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



Die 1970 geführten Verhandlungen zwischen Spanien und der EWG zeitigten als Resultate einerseits die angestrebte Liberalisierung der Einfuhr durch Spanien und anderseits eine Einigung über die Zollverfahrensweise. Im Rahmen des Präferenzabkommens hat Spanien der EWG zudem für einzelne Käsesorten, wie Gouda, Edamer, Tilsiter u.a., dadurch eine Vorzugsstellung eingeräumt, dass es für diese Käse einen um etwa 5 % günstigeren Schwellenpreis als für drittweltische Ware zugestimmt. Die Abmachungen zwischen Spanien und der EWG sind bereits im GATT verankert.

II. Die neuen Zollverhältnisse und das geänderte Einfuhrregime erforderten auch eine Anpassung bzw. Umgestaltung des früheren schweizerisch-spanischen Gefällereis-Abkommens. Die Tatsache, dass Spanien darauf drängte, mit der Schweiz in den wesentlichen Punkten zu einer Verständigung zu gelangen, bevor die Verhandlungen mit der EWG abgeschlossen wurden, darf als bezeichnend für die guten schweizerisch-spanischen Wirtschaftsbeziehungen angesehen werden.

An den B u n d e s r a t

Schweizerisch-spanisches Käseabkommen

- I. Zum Schutze und als Ansporn der einheimischen Käseproduktion, die etwa einen Drittel des Bedarfes des Marktes deckt, handhabt Spanien seit Jahren verschiedene protektionistische Massnahmen. Diese bestanden bisher zur Hauptsache in einer Kontingentierung der Einfuhr der wichtigsten Positionen und in einer relativ hohen Zollbelastung. In bezug auf die Zölle nimmt unser Land traditionell allerdings insofern eine Sonderstellung ein, als es uns immer wieder gelungen ist, den hohen schweizerischen Preisen Rechnung tragende bilaterale Vereinbarungen zu treffen.

Hauptlieferant Spaniens von Käse ist die EWG. Diese nahm die Verhandlungen über eine Annäherung Spaniens an die Gemeinschaft zum Anlass, um ihre langjährigen Bemühungen um eine Liberalisierung der Käseeinfuhr in Spanien zu intensivieren. Im Hinblick auf diese Verhandlungen mit der EWG schuf Spanien für den Käse eine moderne, im wesentlichen dem EWG-Tarif angepasste Zollnomenklatur und setzte ein Importregime mit Schwellenpreisen (verzollter Warenwert) und Abschöpfungen in Kraft. Die neue Nomenklatur enthält eine grosse Anzahl von Unterpositionen. Diese ermöglichen eine verfeinerte Anwendung des Tarifs. Beim Laibkäse sind Mindestpreise, beim Schachtelkäse ist der Fettgehalt der einzelnen Unterpositionen massgebend für die Zuteilung.

Die 1970 geführten Besprechungen zwischen Spanien und der EWG zeitigten als Resultate einerseits die angestrebte Liberalisierung der Einfuhr durch Spanien und andererseits eine Einigung über die Zollverhältnisse. Im Rahmen des Präferenzabkommens hat Spanien der EWG zudem für einzelne Käsesorten, wie Gouda, Edamer, Tilsiter u.a., dadurch eine Vorzugsstellung eingeräumt, dass es für diese Käse einem um etwa 6 % günstigeren Schwellenpreis als für drittländische Ware zustimmte. Die Abmachungen zwischen Spanien und der EWG sind bereits im GATT verankert.

- 2 -

II. Die neuen Zollverhältnisse und das geänderte Einfuhrregime erforderten auch eine Anpassung bzw. Umgestaltung des früheren schweizerisch-spanischen Gentlemen's-Agreement. Die Tatsache, dass Spanien darauf drängte, mit der Schweiz in den wesentlichen Punkten zu einer Verständigung zu gelangen, bevor die Verhandlungen mit der EWG abgeschlossen wurden, darf als bezeichnend für die guten schweizerisch-spanischen Wirtschaftsbeziehungen angesehen werden.

In den bilateralen Verhandlungen mit der spanischen Delegation, die übrigens unter dem Titel von Art. XIX des GATT - Massnahmen in nicht vorgesehenen Fällen bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse - geführt wurden, ist es uns gelungen, für den höherpreisigen Schweizerkäse (Emmentaler, Gruyère, Sbrinz, Bergkäse und Schachtelkäse) gegenüber billigeren Produkten aus Konkurrenzländern eine geringere Zollbelastung zu erwirken. Die zukünftige Belastung für Schweizerkäse, der zum Minimalpreis in Spanien eingeführt wird, beträgt etwas über 20 %, verglichen mit der bisherigen Belastung für Emmentaler und Gruyère von 30 % und für die übrigen Käse von 45 %. Dieses Resultat wurde dadurch erreicht, dass Spanien bei den unsere Exporteure hauptsächlich interessierenden Positionen sowohl bei der Festsetzung der Mindestpreise, d.h. bei der tarifarischen Klassierung, als auch bei den Schwellenpreisen den schweizerischen Verhältnissen weitgehend Rechnung trug. Diese Harmonisierung bewirkt u.a., dass im Gegensatz zu Lieferungen aus dritten Ländern, auf normalpreisigem schweizerischem Käse, wofür die Einhaltung der Mindestpreisklausel problemlos ist, das Abschöpfungssystem keine Anwendung findet.

Der Entwurf zu einer entsprechenden schweizerisch-spanischen Vereinbarung liegt bei. Der Text entspricht in seiner Form weitgehend dem Abkommen, das im Juni letzten Jahres zwischen der EWG und Spanien unterzeichnet wurde. Alle in der Beilage 2 erwähnten Ansätze wurden bereits auch im genannten Abkommen mit der Gemeinschaft gebunden. Nach der Unterzeichnung des schweizerisch-spanischen Abkommens wird Spanien seine Konzessionsliste im GATT entsprechend ergänzen lassen.

Die bilateralen Gespräche mit der spanischen Delegation wurden ferner auch dazu benützt, um die Regelung von Detailfragen anzubahnen. Eine erste betrifft die spanischen Einfuhrbestimmungen für Fondue-Zubereitungen. Bei diesem Produkt handelt es sich nach der Brüsseler Zollklassierung nicht um Käse, sondern um eine der Kategorie Luxuskonserven zugewiesene Ware. Ihre Einfuhr ist deshalb in Spanien einer strengen Kontingentierung unterstellt. Die sich hinziehenden Bemühungen führten kürzlich zu einer spanischen Zusage, wonach das Handelsministerium im Hinblick auf eine spätere, wenn möglich dauerhafte Regelung, vorläufig während eines Jahres alle nachgesuchten Einfuhrbewilligungen erteilen wird.

- 3 -

Im weitern geht es um die Anerkennung der Blockform, die möglicherweise beim Gruyère in Zukunft eine Rolle spielen wird. Auch hier zeigte Spanien Verständnis und versprach, seine Zollnomenklatur im gegebenen Zeitpunkt entsprechend zu ergänzen.

Sowohl der Schweizerische Bauernverband als auch die Schweizerische Käseunion AG sowie der Verband Schweizerischer Schachtelkäsefabriken erklärten sich mit den getroffenen Vereinbarungen, die übrigens von Spanien schon seit geraumer Zeit autonom und reibungslos angewendet werden, einverstanden.

III. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir den Antrag:

1. Der Entwurf zu einem Abkommen zwischen der Schweiz und Spanien betreffend die spanischen Einfuhrbedingungen für Käse wird genehmigt;
2. Botschafter P. Languetin, Delegierter für Handelsverträge, wird ermächtigt, das Abkommen zu unterzeichnen. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die hierfür erforderliche Vollmacht auszustellen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Brugger

Beilagen:
Abkommenstext

P.A. Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel) (10)
Eidg. Politisches Departement (6)
Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion, Steuerverwaltung) (3)
Bundeskanzlei

Kopie: Eidg. Politisches Departement (6)
Eidg. Finanz- und Zolldepartement (3) (OZD, Steuerverwaltung)
Schweizerische Botschaft Madrid
Schweizerischer Bauernverband Brugg
Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, Zürich